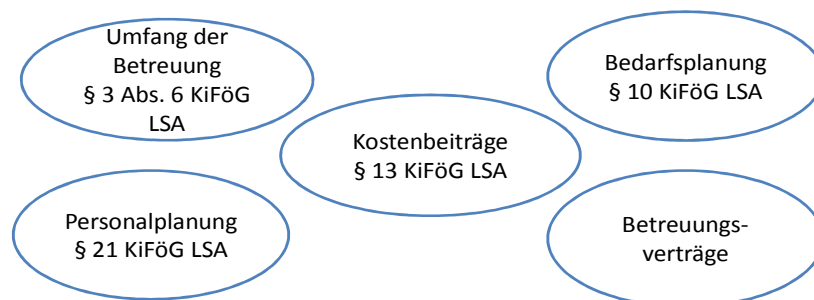


Dringender Klärungsbedarf zwischen Trägern von Einrichtungen und Kommunen zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Bedingt durch die Systematik des neuen Kinderförderungsgesetzes ist der Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in einem engen Zusammenhang mit dem zu planenden Personalbedarf (§ 21 KiFöG) der Träger, den Betreuungsverträgen zwischen Träger und Personensorgeberechtigten und der strategischen Bedarfsplanung (§ 10 KiFöG) zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern einzuordnen. Die damit verbundene Abhängigkeit der jeweiligen Klärungsaspekte erfordert von denen am Prozess beteiligten Partnern zeitnahe und zügige Verhandlungen.

Es ist den Trägern von Einrichtungen anzuraten, mit Kommunen und Verantwortlichen Einvernehmen herzustellen und die Dringlichkeit der Anliegen zu betonen.

Schaubild 1



Notwendige Schritte in Abfolge:

- 1.) Abstimmung mit der Kommune/ kreisfreien Stadt über
 - a.) die Staffelung der Betreuungsstunden
 - b.) die Höhe der Kostenbeiträge/ Elternbeiträge

- 2.) Abfrage des Trägers der Einrichtung bezüglich des Betreuungsumfanges bei den Personensorgeberechtigten

- 3.) Personalplanung ab bzw. zum 1. August 2013
und Vorbereitung einer Kostenkalkulation ab dem 1. August 2013